

Satzung des Tourismus-,Gewerbe- und Gesundheits-Forum Bad Brückenau und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tourismus-,Gewerbe- und Gesundheits-Forum Bad Brückenau und Umgebung e.V.

(kurz: Forum Bad Brückenau e.V.)

Sein Sitz ist Bad Brückenau, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kissingen eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die uneigennützige Förderung der Stadtentwicklung unter Berücksichtigung der Belange des Tourismus, des Gewerbes und des Gesundheitswesens.
2. Er bearbeitet Vorschläge und Konzepte zur Verbesserung der wirtschaftlichen und kulturellen Belange, macht eigene Vorschläge und bündelt die Interessen unterschiedlicher Gruppen. Dabei werden die Prinzipien der Gemeinnützigkeit gewahrt.
3. Er vertritt die satzungsgemäßen Interessen der Mitglieder gegenüber kommunalen und staatlichen Behörden.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. 09. eines Jahres vorliegen und wird zum 31. Dezember wirksam.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder sich vereinschädigend verhält. Die Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung hat dann über den endgültigen Ausschluss zu entscheiden. Es genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
5. Die Hauptversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a.: an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.
 - b: in den Vorstand gewählt zu werden
 - c: Auskünfte über die Vorstandstätigkeit zu erhalten
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereines wahrzunehmen und Jahresbeiträge zu zahlen.

§ 5 Beiträge - Spenden

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
2. Spenden und Beiträge werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken (gemäß §2) verwendet.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) und dem 1. Bürgermeister als Vertreter der Stadt.
1. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
 2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird folgende Reihenfolge festgelegt: Der 2. Vorsitzende darf den Verein nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertreten.
 4. Der Schatzmeister ist für das gesamte Kassenwesen verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen geprüften Kassenbericht vorzulegen.
 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
 6. Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
 7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden schriftlich, per E-mail oder durch eine Pressemitteilung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Ihr obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.
4. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.
5. Auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

§ 8

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.
2. Satzungsänderungen erfordern eine dreiviertel Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 9

Ausschüsse.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand unter Heranziehung von Mitgliedern Ausschüsse eingesetzt werden

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn
 - a) dreiviertel der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) dreiviertel dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.
3. Kommen zu dieser Versammlung nicht dreiviertel der Stimmberechtigten, so entscheiden bei einer erneut einberufenen Versammlung die anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit.
4. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen an die Stadt Bad Brückenau.

§ 11
Schlußbestimmungen.

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Schriftführer erstellt die Protokolle. Bei seiner Abwesenheit bestimmt der Vorsitzende den Protokollführer.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so treten an deren Stelle die gesetzlichen Regelungen des BGB.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bad Kissingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Diese Satzung tritt nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung am 21.11.2005 in Kraft und ersetzt die vom 21.11.2001.